



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 11. April 1963

Teil II Nr.31

| Tag      | Inhalt                                                                                                        | Seite |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 23.3. 63 | <b>Verordnung über die Bildung des VEB Vereinigte Lotteriebetriebe</b> .....                                  | 205   |
| 29.3. 63 | Anordnung über das Statut des VEB Vereinigte Lotteriebetriebe.....                                            | 206   |
| 15.3. 63 | Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. V 3.....               | 207   |
| 12.3. 63 | Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen..... | 207   |
|          | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....                   | 211   |
|          | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....        | 211   |

### Verordnung über die Bildung des VEB Vereinigte Lotteriebetriebe.

Vom 23. März 1963

Zur Verbesserung und Vereinfachung der Organisation und Arbeitsweise der volkseigenen Lotteriebetriebe wird verordnet:

#### § 1

(1) Der VEB Zahlenlotto, die Berliner Bärenlotterie und die Sächsische Landeslotterie werden mit Wirkung vom 1. April 1963 unter der Bezeichnung „VEB Vereinigte Lotteriebetriebe“ (nachstehend Betrieb genannt) zusammengeschlossen.

(2) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der bisherigen selbständigen Betriebe VEB Zahlenlotto, Berliner Bärenlotterie, Sächsische Landeslotterie.

#### § 2

(1) Der Betrieb ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Der Betrieb ist dem Minister der Finanzen unterstellt.

(3) Der Sitz des Betriebes ist Leipzig.

#### § 3

(1) Der Betrieb wird von einem Direktor geleitet, der vom Minister der Finanzen berufen und abberufen wird.

(2) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten.

#### § 4

(1) Aufgabe des Betriebes ist es, regelmäßige Lotteriespiele in der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Hauptstadt Groß-Berlin durchzuführen.

(2) Die bisherigen Spielarten des VEB Zahlenlotto, der Berliner Bärenlotterie und der Sächsischen Landeslotterie werden unverändert übernommen.

(3) Die Durchführung der Spielarten sowie die Einführung neuer Spielarten wird durch besondere Spielbedingungen geregelt, die durch den Betrieb aufzustellen sind. Die Spielbedingungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

#### § 5

(1) Für die Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer sind 60 % der Spieleinsätze der Spielarten „Zahlenlotto“ und „Berliner Bärenlotterie“ bereitzustellen.

(2) Die Gewinnausschüttung für die Spielart der Sächsischen Landeslotterie hat auf Grund des vom Ministerium der Finanzen bestätigten Gewinnplanes zu erfolgen.

#### § 6

Der Betrieb hat einen Sicherheitsfonds zu bilden. Die Höhe des Sicherheitsfonds wird im Statut des Betriebes festgelegt.

#### § 7

(1) Die vom Betrieb zu entrichtende Dienstleistungsabgabe ist in der gesetzlich festgelegten Höhe an den Haushalt der Republik abzuführen.

(2) Der Reinertrag des Betriebes ist entsprechend dem territorialen Aufkommen anteilmäßig dem Magistrat von Groß-Berlin und den Räten der Bezirke zur Förderung des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen.